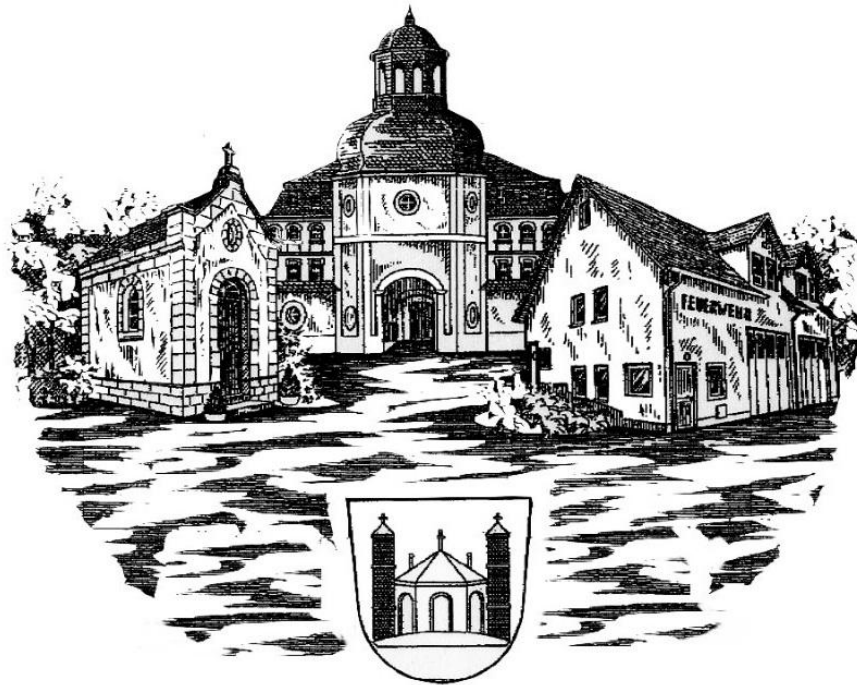


Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.



SATZUNG

Stand: Januar 2006

Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2	Vereinszweck	3
§3	Mitglieder	4
§4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§6	Mitgliedsbeiträge.....	6
§7	Organe des Vereins	6
§8	Vorstandschaft	6
§9	Der Vorstand.....	7
§9a	Zuständigkeit des Vorstandes.....	8
§10	Sitzung der Vorstandschaft.....	8
§11	Kassenführung	9
§12	Mitgliederversammlung	9
§13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§14	Ehrungen.....	11
§15	Vereinsauflösung	12
	Bestätigung der Vorstandschaft.....	12
	Anlage 1.....	13
	Anlage 2.....	14

Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bammersdorf.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bammersdorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) Feuerwehranwärter
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter und -anwärterinnen. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Bammersdorf haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen und abstimmanden Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss (ehrenrührig).

- zu b) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand schriftlich erklärt worden ist.

- zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

- zu d) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist der/dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand,

die Vorstandschaft und

die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Vertrauensmann,
- f) dem 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß a) – e) gewählt sind,
- g) dem Jugendwart.

Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.

- (2) Die Vorstandschaft ist insbesondere zuständig für
- a) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - b) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge von Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Die unter Absatz (1) Buchstaben a) – e) genannten Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf vier¹ Jahre gewählt. Vorsitzender der Vorstandschaft ist der jeweilige Vereinsvorsitzende. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne Paragraph 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je mit Einzelbefugnis, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,-- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat. Diese Beschränkungsverfügung ist nur im Innenverhältnis zu beachten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

¹ Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 2006 (siehe Anlage 2)

§9a Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.

§10 Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.

§11 Kassenführung

- (1) Die zum Erreichen des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussentscheid der Vorstandschaft,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im gemeindlichen Amtsblatt einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet,

Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.

innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Minderjährige sind in die Vorstandschaft nur in der Eigenschaft als Jugendvertreter wählbar.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a) die Ehrennadel oder
- b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.

§15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Bestätigung der Vorstandschaft

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bammersdorf am 23. Januar 1992 mit 24 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und keiner Stimmenthaltung beschlossen.

Paragraph 8 Absatz (3) dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bammersdorf am 14. Januar 2006 mit 42 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und keiner Stimmenthaltung geändert.

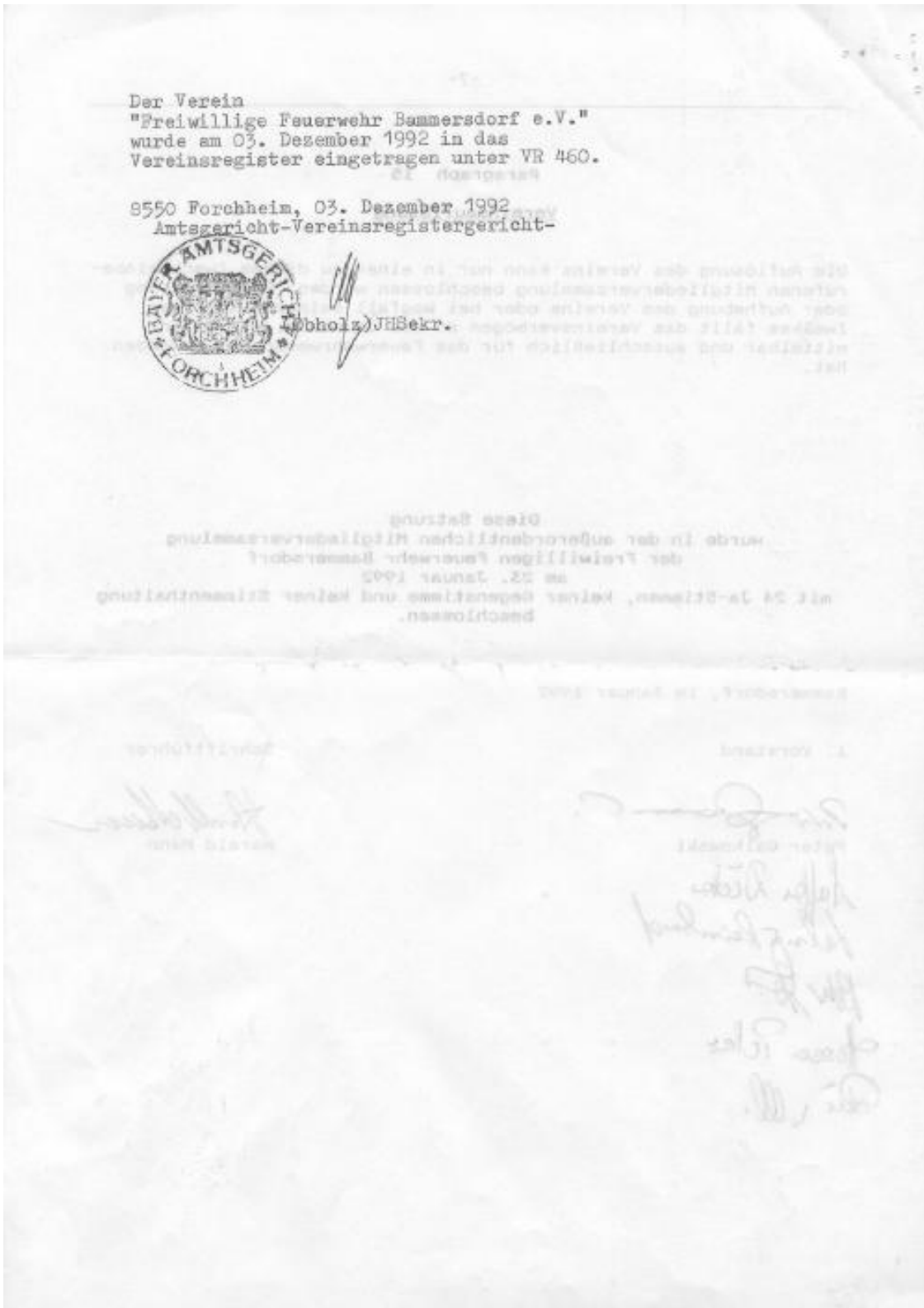
Bammersdorf im Januar 2006

1. Vorsitzender, Günter Honeck

Schriftführer, Dominik Hassa

Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e. V.


Anlage 1



Anlage 2

Anlage 1

Amtsgericht Bamberg -Registergericht-
Synagogenplatz 1, 96047 Bamberg
Telefon: 0951/833-0
Fax: 0951/833-2080



Amtsgericht Bamberg 96047 Bamberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Wölker
Telefon: 0951/833-2031

Herrn
Günter Honeck
Am Brunnenfeld 15
91330 Eggolsheim-Bammersdorf

Sprechzeiten:
Mo-Do 8.30-11.30 und 15.15-15.45 Uhr
Fr 8.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Haltestellen: Öffentliche Verkehrsmittel:
Stadtbus Linie 9, Haltestelle Synagogenplatz

Online-Einsicht:
<https://handelsregister.justizregister.bayern.de>

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:
Unsere Geschäftsnummer
VR 10460 (Fall 2)

Datum:
24.04.2006

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Bamberg
Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e.V., Sitz: Bammersdorf, VR 10460

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Bamberg nachfolgendes eingetragen worden:

1.
Nummer der Eintragung: 2
2.
a) Name:
Von Amts wegen berichtigt:
Freiwillige Feuerwehr Bammersdorf e.V.
3.
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
Gewählt:
Vorsitzender:
Honeck, Günter, Eggolsheim-Bammersdorf, *18.04.1950
Ausgeschieden:
Vorsitzender:
Galkowski, Peter, Industriekaufmann, Eggolsheim-Bammersdorf
4.
a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 14.01.2006 hat die Änderung des § 8 (Amtsdauer der Vorstandschaft) der Satzung beschlossen.
5.
a) Tag der Eintragung:
20.04.2006
Wirth
- b) Bemerkungen:
Beschluss Bl. 27 SB;

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.